

## **Abteilung Werke**

# **Weisungen und Richtlinien**

für die Projektierung und Verlegung von Leitungen der

- Wasserversorgung
- Liegenschaftsentwässerung

vom März 2025

**Inhaltsverzeichnis:****RICHTLINIEN ABTEILUNG WERKE / ALLGEMEIN**

---

.....	3
PROJEKTIERUNG BIS BAUFREIGABE.....	3
BAUABLÄUFE.....	3
AUSFÜHRUNG.....	4

**WASSERVERSORGUNG**

---

.....	6
GRABARBEITEN.....	6
LEITSÄTZE.....	6

**LIEGENSCHAFTENENTWÄSSERUNG**

---

.....	7
LEITSÄTZE.....	7
ABNAHME.....	7

<b>ANHANG 1</b> .....	8
-----------------------	---

**ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUSKÜNFTE**

---

.....	8
-------	---

## **Richtlinien Abteilung Werke / Allgemein**

---

### ***Projektierung bis Baufreigabe***

- Vor den Planungsarbeiten ist ein Ausschnitt des Werkleitungskatasters mit allen Medien, eventuell im EDV-Format, zu beschaffen.
- Während der Projektierung sind die Anschlussmöglichkeiten der entsprechenden Medien mit den zuständigen Instanzen zu klären.
- 30 Tage vor Baubeginn sind die Anschlussgesuche mit den entsprechenden Gesuchsunterlagen in 4-facher Ausführung der Abteilung Werke der Gemeindeverwaltung Nürensdorf einzureichen.
- Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Baufreigabe durch die Abteilung Bau und Liegenschaften.

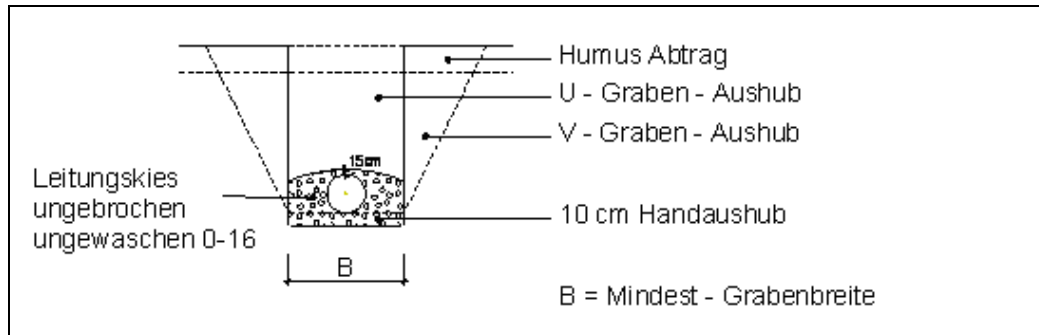
### ***Bauabläufe***

- Vor Baubeginn sind rechtzeitig die Bewilligungen für die Grabarbeiten in Kantonsstrassen beim kantonalen Tiefbauamt und in Gemeindestrassen bei der Abteilung Werke der Gemeindeverwaltung Nürensdorf einzuholen (siehe Zuständigkeiten).
- Vor Baubeginn sind die bereinigten Planunterlagen 4-fach der Abteilung Werke der Gemeindeverwaltung Nürensdorf einzureichen.
- Vor Baubeginn ist eine Koordinationsbesprechung auf der Baustelle zwischen Bauleitung, den Vertretern der Gemeindewerke und den Installateuren für die Bauanschlüsse (Bauwasser ab neuem Hausanschluss und Abwasser [Bau-WC, Baustellenentwässerung]) durchzuführen.
- Die Abnahmen sämtlicher Werkleitungen sind frühzeitig zu koordinieren und zu melden.
- Vor den Grabenauffüllungen sind die Werkleitungen durch die entsprechenden Organe abzunehmen und einzumessen (siehe Zuständigkeiten).
- Bei eingedeckten Leitungen sind die Kontrollorgane befugt, nötigenfalls die Leitungen zu Lasten der Bauherrschaft wieder freizulegen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind Revisionspläne der Liegenschaftenentwässerung zu erstellen und einzureichen.

## Ausführung

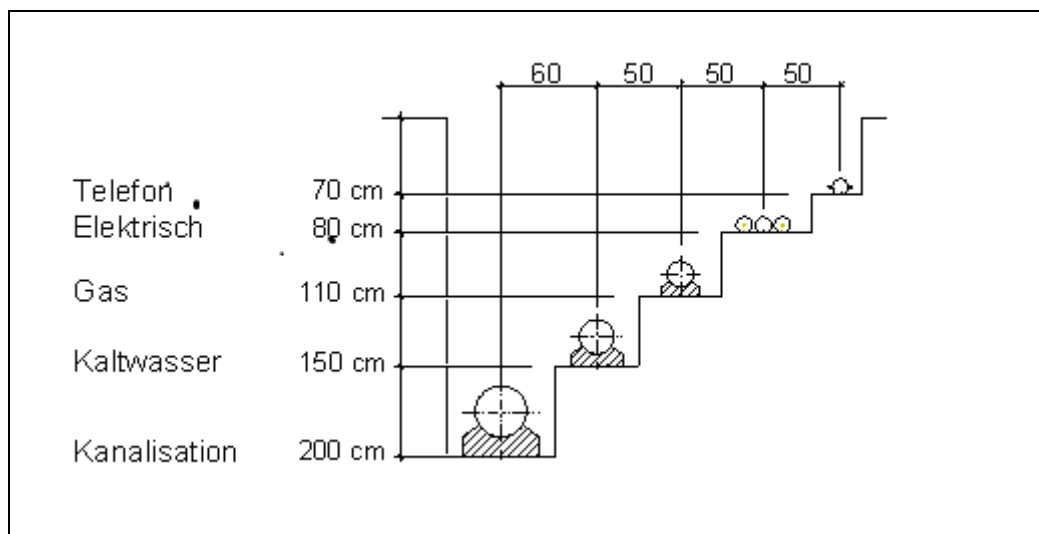
- Grabarbeiten sind nach den SUVA-Vorschriften und der SIA Norm Nr. 118 auszuführen.

Abbildung 1



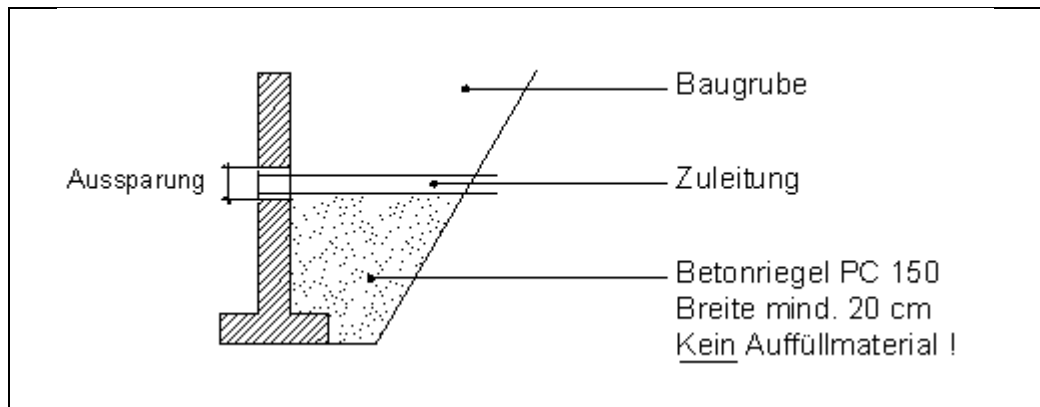
- Für Grabenauffüllung darf kein Bauschutt verwendet werden.
- Sind Leitungen für verschiedene Medien nebeneinander zu verlegen, so gilt bezüglich ihrer Lage und Höhe das folgende Prinzipschema.

Abbildung 2



- Bei grösseren Auffüllungen sind die Leitungen nach Angaben der Bauleitung zu verlegen.

Abbildung 3



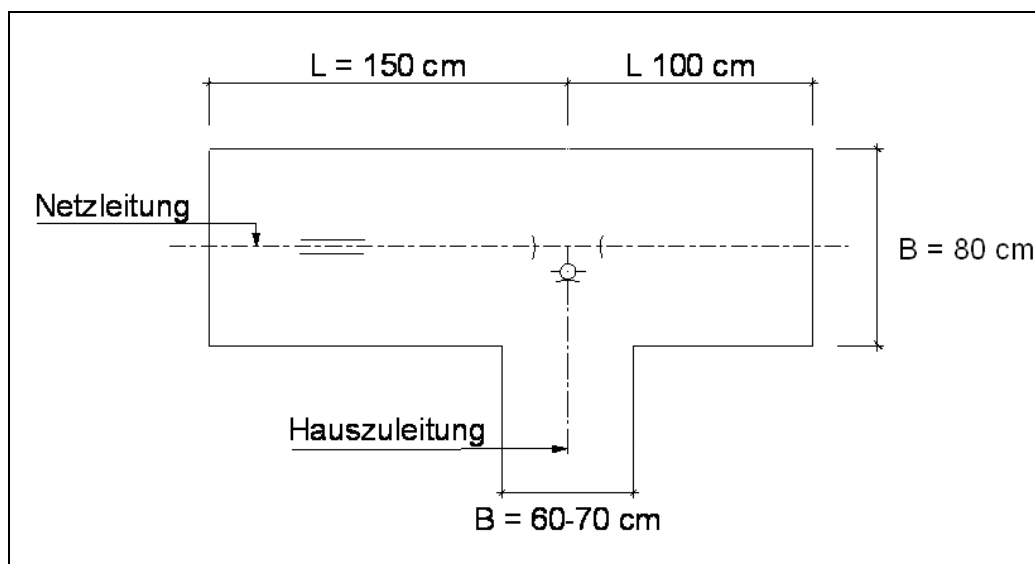
- Im Bereich der Hauszuleitungen sind kostspielige Gartenbepflanzungen, Parzellenmauern usw., welche den Unterhalt erschweren und verteuern, zu vermeiden.
- Nach erfolgter Ausführung sind die Revisionspläne 4-fach der Abteilung Werke der Gemeindeverwaltung Nürensorf einzureichen.

## Wasserversorgung

### Grabarbeiten

- Die Grabarbeiten haben gemäss Abbildung 4 zu erfolgen.

Abbildung 4



- Für Hausanschlussleitungen sind vom SVGW zugelassene Kunststoffrohre vorzusehen. Die Zuleitung hat eine minimale frostsichere Umfassung von 1.30 m aufzuweisen. Sie wird durch einen von der Abteilung Werke koordinierten und konzessionierten Unternehmer erstellt, sobald die Rohplanie ausgeführt ist. Die Kosten inkl. Einmass gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Wird die vorzeitige Erstellung verlangt, haftet die Bauherrschaft für allfällige notwendige Änderungen an der Leitungsführung zufolge ungenügender Überdeckung etc.
- Die Rohrummantelung ist satt einzufüllen.
- Für den Rohrleitungsbau eingebrachte Unterlagen sind nach der Rohrummantelung zu entfernen.
- Kernbohrungen für die Hauseinführung müssen mit einem  $\varnothing 120\text{ mm}$  bei PE DN 50 mm und  $\varnothing 150\text{ mm}$  bei PE DN 63 mm und PE DN 75 mm erstellt werden.
- Die Kosten inkl. Einmass gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Wird die vorzeitige Erstellung verlangt, haftet die Bauherrschaft für allfällige notwendige Änderungen an der Leitungsführung zufolge ungenügender Überdeckung etc.

### Leitsätze

- Für die Erstellung von Wasserinstallationen gelten die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).

## **Liegenschaftsentwässerung**

---

### **Leitsätze**

- Die Ausführung der Kanalisation hat nach der Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" zu erfolgen.
- Während den Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (SN 509 431) betreffend der Entwässerung von Baustellen strikte zu befolgen. Allfällige Kosten für die Reinigung der Gemeindekanalisation bei Nichteinhaltung der Vorschriften gehen zu Lasten des Bauherrn.

### **Abnahme**

In der Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“ sind folgende Punkte im Detail umschrieben:

- Im Punkt 5.8.1 ist die Kontroll- und Abnahmepflicht enthalten.
- Im Punkt 5.8.2 sind die Baukontrollen gemäss den bewilligten Planunterlagen umschrieben.
- In den Punkten 5.8.3 und 5.8.4 sind die Details zur Schlusskontrolle und zur Dichtheitsprüfung umschrieben.

## Anhang 1

### Zuständigkeiten und Auskünfte

---

#### ***Abteilung Werke***

Gemeindeverwaltung, Abteilung Werke, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf  
Ronnie Kunz, Leiter Abteilung Werke  
Tel. 044 838 40 87  
E-Mail werke@nuerensdorf.ch

#### ***Liegenschaftsentwässerung***

Ingenieurbüro Zobrist + Räbsamen AG, Kernstrasse 12, 8004 Zürich  
Jonas Räbsamen  
Tel. 044 291 25 78  
E-Mail jonas.raepsamen@raepsamen.ch

#### ***Konzessionär der Wasserversorgung***

H.P. Hebeisen Heizung und Sanitär AG, Rigacher 5, 8315 Lindau  
Tel. 052 345 19 49  
E-Mail info@hebeisenag.ch

#### ***Aufgrabungsgesuch Staatsstrassen***

Tiefbauamt, Unterhaltsbezirk 1, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg  
Tel. 043 257 91 10  
E-Mail ub1.tba@bd.zh.ch

#### ***Werkleitungskataster Wasser und Abwasser***

Ingesa AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen  
Tel. 052 305 22 55  
E-Mail andelfingen@ingesa.ch  
E-Mail geodaten@ingesa.ch, für Plan- und Datenbestellung

#### ***Werkleitungskataster Strom EKZ***

EKZ Netzregion Weinland, Deisrütistrasse 12, 8472 Seuzach  
Tel. 058 359 41 11  
E-Mail regionweinland@ekz.ch  
Link [www.ekz-planauskunft.ch](http://www.ekz-planauskunft.ch), für Plan- und Datenbestellung

#### ***Werkleitungskataster Swisscom***

Link [www.swisscom.ch/de/about/netz/anschluss/netzauskunft.html](http://www.swisscom.ch/de/about/netz/anschluss/netzauskunft.html)  
für Plan- und Datenbestellung

#### ***Werkleitungskataster Sunrise***

Link [www.sunrise.ch/de/allgemein/leitungskataster](http://www.sunrise.ch/de/allgemein/leitungskataster)  
für Plan- und Datenbestellung